

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Freiamt

Aufgrund von § 4 der GemO i. V. m. den §§ 6 III S. 1, 6 IV S. 2, 7 I S. 1, 18 I S. 2 u. 3, 18 a IV, des Feuerwehrgesetzes i. d. F. v. 10.02.1987 hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Freiamt, in der Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Freiamt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus
 - a.) der aktiven Abteilung
 - b.) der Altersabteilung
 - c.) der Jugendabteilung
- (3) Die aktive Abteilung besteht aus den Löschzügen 1 und 2. Die Löschzüge setzen sich zusammen aus den Löschzugführern und 2 - 3 Löschgruppen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister (§ 8 Abs. 2 Nr. 2.13 der Hauptsatzung).

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - a.) Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b.) ein guter Ruf,
 - c.) körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
 - d.) schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens 5 Jahre betragen -.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

- (2) Ungeeignet sind
 - a.) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder
 - b.) Maßnahmen der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrmänner sind durch den Feuerwehrkommandanten durch Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung ergeben, zu verpflichten.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Die aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr endet,
 - a.) wenn eine Dienstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes abgelaufen ist oder
 - b.) der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - c.) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - d.) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
 - e.) entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6).
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen.
- (5) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister, der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstplichten durch den Gemeinderat

nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

- (7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.
- (8) Die aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr setzt sich nach Ablauf der Verpflichtungszeit fort, wenn der Feuerwehrmann nicht vorher die Beendigung seines Feuerwehrdienstes dem Feuerwehrkommandanten anzeigt.
- (9) Ein Ausschluss nach § 12 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes kann erfolgen, wenn ein Feuerwehrmann mehr als dreimal innerhalb eines Jahres unentschuldigt vom Dienst ferngeblieben ist. Er kann ferner erfolgen, wenn er während eines Jahres bei mehr als der Hälfte der angesetzten Übungen ohne triftigen Entschuldigungsgrund gefehlt hat.

§ 5

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr Freiamt führt den Namen "Jugendfeuerwehr Freiamt". Sie besteht aus den Jugendgruppen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Freiamt gehört der deutschen Jugendfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr Baden- Württemberg und der Kreisjugendfeuerwehr Emmendingen an. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis der deutschen Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe, die Jugend zur tätigen Nächstenhilfe anzuregen und das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen zu fördern. Sie will die Jugendlichen an die Aufgaben der Feuerwehr heranführen und sie so für die Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Freiamt vorbereiten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient der Dienst in der Jugendabteilung, mit Schulung, Ausbildung, Sport und anderen Aktivitäten.
- (5) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie körperlich und geistig für den Jugendfeuerwehrdienst geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden der Feuerwehrkommandant, der Jugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter und die Jugendleiter. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Antragsteller vom Kommandanten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn die Person
 - a.) in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 - b.) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c.) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

- d.) den körperlichen und geistigen Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen ist,
- e.) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei Verstößen gegen die Kameradschaft entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (7) Die Jugendfeuerwehr erhält eine Geschäftsordnung, in der Rechte und Pflichten der Jugendlichen, die Stellung des Einzelnen und die der Jugendwehr in der Freiwilligen Feuerwehr Freiamt geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist vom Feuerwehrausschuss zu beschließen.
- (8) Die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr ist entsprechend den Richtlinien des Innenministeriums bei späteren Ehrungen zu berücksichtigen.

§ 6

Angehörige der Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 d) dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Dieses gilt nicht für Feuerwehrmänner, die nach § 12 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes aus der Feuerwehr ausgeschlossen wurden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen entsprechend ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung führen ihr letztes Dienstgradabzeichen weiter. Funktionskennzeichen sollten nicht getragen werden.
- (6) Im Einsatz- und Übungsdienst sind die Angehörigen der Altersabteilung wie die aktiven Angehörigen der Feuerwehr über die Gemeinde versichert.

§ 7

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 8

Ausstattung und Ausbildung

- (1) Die Feuerwehr wird mit den für den Einsatz notwendigen Feuerwehreinrichtungen und Ausrüstungsstücken von der Gemeinde ausgestattet. Über die Feuerwehreinrichtungen, Geräte und Ausrüstungsstücke ist ein Inventarverzeichnis zu führen; Beschädigungen oder Verluste sind dem Bürgermeister anzuzeigen. Anträge auf Neubeschaffung, Verbesserung oder Vervollständigung sind vom Feuerwehrkommandanten an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Feuerwehrmänner sind nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden, so dass ein erfolgreicher Einsatz der Feuerwehr gewährleistet ist. Zur Erreichung des Ausbildungszieles sind für alle aktiven Feuerwehrmänner mindestens 12 Übungen im Jahr durchzuführen; mindestens zwei der Übungen sind als Alarmübung abzuhalten.

§ 9

Rechte und Pflichten der Feuerwehrmänner

- (1) Die Feuerwehrmänner sind im Dienst verpflichtet, mit Genehmigung des Feuerwehrkommandanten berechtigt, bei besonderen, im Interesse der Feuerwehr gelegene Anlässen, auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehruniform zu tragen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Kommandanten, dessen Stellvertreter, den Kassenführer, den Schriftführer und 6 Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (3) Die Feuerwehrmänner haben
 - a.) die in § 2 bezeichneten Aufgaben der Feuerwehr nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten und der Unterführer gewissenhaft durchzuführen,
 - b.) die Dienstpflichten nach § 14 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes zu beachten,
 - c.) am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - d.) bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Feuerwehrhaus einzufinden,
 - e.) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - f.) im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - g.) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - h.) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 - i.) den Funkmeldeempfänger im Landkreis Emmendingen immer mitzuführen sowie
 - j.) eine Abwesenheit vom Wohnsitz von länger als 2 Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten anzuzeigen und sich bei

einer Dienstverhinderung bei ihrem Dienstvorgesetzten vor dem Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tag zu entschuldigen.

- (4) Jeder Feuerwehrmann ist verpflichtet, im Falle seiner Wahl oder Bestellung ein Amt in der Feuerwehr anzunehmen und während der Amtsdauer auszuüben, solange die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Ablehnung oder das Ausscheiden gilt § 16 der Gemeindeordnung.
- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz eine Entschädigung.
- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz. Außerdem wird eine Entschädigung im Falle der Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt gewährt.
- (7) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (8) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten gemäß § 14 Feuerwehrgesetz mit einer Geldbuße in der dort genannten Höhe ahnden.

§ 10

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant
2. Feuerwehrausschuss
3. Hauptversammlung

§ 11

Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
 - a.) der Feuerwehr aktiv angehört,
 - b.) über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - c.) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - a.) auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 - b.) die erforderlichen Übungen festzusetzen und dem Bürgermeister rechtzeitig anzuzeigen,
 - c.) die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
 - d.) dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - e.) auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 - f.) auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 - g.) Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).
- (9) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 S. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 12

Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 - a) der Feuerwehr aktiv angehören,
 - b) über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und

- c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss berät und unterstützt den Kommandanten in allen fachlichen und personellen Angelegenheiten der Feuerwehr. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Feuerwehr berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören (§ 18 Feuerwehrgesetz).
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden. Kraft ihres Amtes gehören folgende Mitglieder bereits dem Feuerwehrausschuss an
 - a.) der Stellvertretende Kommandant
 - b.) der Jugendfeuerwehrwart
 - c.) der Schriftführer
 - d.) der Kassenführer und
 - e.) 6 weitere zu wählende Feuerwehrmänner (3 Mann aus den Reihen des 1. Zuges und 3 Mann aus den Reihen des 2. Zuges)
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses schriftlich oder auf elektronischem Weg ein. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister soll von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersendung einer Einladung mit Tagesordnung benachrichtigt werden. Er kann den Sitzungen jederzeit beiwohnen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Der Feuerwehrkommandant hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses in Einzelfällen weitere sachkundige Personen beratend zuziehen.

§ 14

Schriftführer, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer wird von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses mit Zustimmung des Gemeinderates bestellt und abberufen.
- (2) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen und ein Geräteprüfbuch zu führen. Mängel hat er unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 15

Kassenführer, Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

- (1) Der Kassenführer wird von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr auf fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit stimmt mit der des Feuerwehrausschusses und der anderen Funktionsträger überein.
- (2) Die Feuerwehr richtet eine Kameradschaftskasse (Sondervermögen für die Kameradschaftspflege) ein, der in der Regel folgende Einnahmen zufließen:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde und andere Zuwendungen, Vergütungen für Sicherheitswachen, sofern diese nicht den
 - b) Feuerwehrmännern, die den Wachdienst geleistet haben, unmittelbar zufließen,
 - c) Überschüsse von Veranstaltungen,
 - d) die nach § 14 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes verhängten Geldbußen.
- (3) Die Einnahmen der Kameradschaftskasse sollen zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden. Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Er kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden.
- (4) Der Kassenführer hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten.

- (5) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden, zu prüfen.
- (6) Dem Bürgermeister ist bis 30. Juni jeden Jahres ein Jahresabschluss mit einem Nachweis über die Verwendung der Einnahmen vorzulegen. Der Bürgermeister kann jederzeit verlangen, dass auch die Rechnungsbücher und die Belege zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 16

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehrmänner statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei der ersten Hauptversammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das abgelaufenen Jahr und der Kassenführer einen Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Feuerwehrkommandanten und des Kassenführers.
- (2) Die Hauptversammlung wird darüber hinaus vom Feuerwehrkommandanten auf Beschluss des Feuerwehrausschusses einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrmänner dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Feuerwehrmänner anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Feuerwehrmänner beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt im Einzelfall darüber, ob geheim abgestimmt werden soll.

§ 17

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz von den Feuerwehrmännern durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser zur Wahl vorgeschlagen ist, der rangälteste Unterführer, für den kein Wahlvorschlag vorliegt. Erforderlichenfalls kann der Bürgermeister die Leitung der Wahlhandlung übernehmen.

- (2) Die Wahl des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrmänner gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat die Feuerwehr innerhalb eines Monats eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Kommt keine Wahl zustande oder stimmt der Gemeinderat auch einer zweiten Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Feuerwehrmänner vorzulegen, die sich auf Grund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung als Feuerwehrkommandant eignen. Solange die Feuerwehr ohne Feuerwehrkommandant ist, bestellt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten, der sein Amt bis zum Dienstantritt eines gültig gewählten Feuerwehrkommandanten ausübt.
- (6) Die Bestimmungen in Abs. 3 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten und der Leiter der Abteilungen entsprechend.

§ 18 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe und somit am 21.11.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.1972 i. d. F. vom 11.09.2001 außer Kraft.